



BayernPortal

Leitfaden zur Nutzung
des BayernPortals und der
E-Government-Dienste

Stand 06. Juni 2018

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	3
1. Schnittstellen zu Diensten des Bayerischen Servicekontos	5
1.1. Wer darf die Schnittstellen zu den Diensten des Bayerischen Servicekontos nutzen?	5
1.2. Wie können die Schnittstellen zu den Diensten des Bayerischen Servicekontos genutzt werden?	6
1.3. Welche Pflichten erwachsen aus der Nutzung der Schnittstellen zu den Diensten des Bayerischen Servicekontos?	7
1.4. Wie wird das Nutzungsverhältnis beendet?	7
1.5. Welche Haftungsbeschränkungen gibt es?	8
1.6. Wo erhalten Sie weitere Informationen und Support zum Thema Schnittstellen zu den Diensten des Bayerischen Servicekontos?	8
2. Neuer Dienst: Antragsmanager	9
2.1. Wo erhalten Sie weitere Informationen und Support zum Antragsmanager?	10
3. Informationen im BayernPortal.....	11
3.1. Wie können Links zu behördlichen Online-Verfahren im BayernPortal veröffentlicht werden?	11
a) Manuelle Pflege	11
b) Nutzung des Import-Webservices	11
c) Nutzung des Massenimport-Webservices durch kommunale IT-Dienstleister	12
3.2. Wie können Informationen aus dem BayernPortal in eine behördliche Internetseite automatisiert eingebunden werden?	13
3.3. Wie können Informationen, die auf der behördlichen Internetseite veröffentlicht sind, an das BayernPortal automatisiert übermittelt werden?	13
3.4. Wie werden die im BayernPortal veröffentlichten Daten gepflegt?	14
3.5. Wer pflegt die im BayernPortal veröffentlichten Daten der staatlichen und kommunalen Behörden?	15
Anhang: Nutzungsbedingungen	

Einleitung

Dieser Leitfaden wendet sich an Mitarbeiter staatlicher Behörden, Kommunen und deren Dienstleistungsunternehmen, die sich mit der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen, der Anbindung an das bayerische Servicekonto sowie der Integration ihrer Verfahren in das BayernPortal befassen. Dieser Leitfaden geht detailliert auf die Nutzung der E-Government-Basisdienste über vorhandene Schnittstellen ein, bietet Informationen zu Ansprechpartnern für weiterführende Fragen und soll den Verantwortlichen bei der Digitalisierung ihrer Verwaltungsleistungen sowie bei der Anbindung an das BayernPortal Hilfestellung geben.

Die Aufgabe, Dienstleistungen für Bürger und Unternehmen auch Digital zur Verfügung zu stellen, wird immer wichtiger. Angesichts der neuen Vorschriften von Bund und Europa kommen auf die Verantwortlichen in Behörden und Kommunen neue Aufgaben zu. Denn die Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen im Jahr 2017 hat weitreichende Grundlagen für E-Government in Deutschland durch die Ergänzung des Art. 91c GG um den neuen Absatz 5 und das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (OZG, in Kraft getreten am 18.08.2017) geschaffen.

Dabei setzt das OZG ambitionierte Ziele:

- bis Ende 2022 müssen alle Verwaltungsleistungen für Bürger und Unternehmen, die von Bund und Ländern (nach Gesetzesbegründung auch von Kommunen) angeboten werden **digital über Verwaltungsportale verfügbar sein**.
- Bund und Länder verknüpfen ihre Verwaltungsportale miteinander zu einem **Portalverbund**.
- Bund und Länder stellen **Nutzerkonten** bereit, über die sich Nutzer für die im Portalverbund verfügbaren elektronischen Verwaltungsleistungen **einheitlich identifizieren** können.

Bayern ist heute mit seiner vorhandenen E-Government-Infrastruktur gut aufgestellt für die Umsetzung des OZG. Das "BayernPortal" ist die **zentrale**

Informationsplattform der öffentlichen Verwaltung in Bayern für Bürger, Unternehmen und Verwaltungen (www.freistaat.bayern). Es umfasst neben Behördendaten wie z.B. Anschriften, Öffnungszeiten und Ansprechpartner über 2.000 Beschreibungen von Verwaltungsleistungen staatlicher, kommunaler und sonstiger öffentlicher Einrichtungen. Wer unter "Vor Ort" bzw. "Mein Ort" eine Postleitzahl oder einen Ort in Bayern auswählt, erhält nach Auswahl einer Leistung die Kontaktdaten der zuständigen Stelle und ggf. spezifische ortsbezogene Informationen angezeigt. Bereits heute bietet das BayernPortal Links zu Formularen für die Antragstellung und Online-Verfahren an.

Zusätzlich stellt die Bayerische Staatsregierung den staatlichen Behörden und den Kommunen, **die das BayernPortal nutzen, Schnittstellen zu zentralen Diensten (Bayerisches Servicekonto, Antragsmanager)** dauerhaft betriebskostenfrei zur Verfügung. Diese erleichtern den Einstieg bzw. die Weiterentwicklung eigener E-Government-Angebote in Behörden und Kommunen.

Im Folgenden sind die wichtigsten Fragen zur Nutzung des BayernPortals und zur Nutzung des Antragsmanagers sowie der Schnittstellen zu den Diensten des Bayerischen Servicekontos und die Anbindung an das Bayerische Servicekonto zusammengestellt.

1. Schnittstellen zu Diensten des Bayerischen Servicekontos

Mit der Digitalisierungs-Strategie „Montgelas 3.0“¹ liegt das Konzept des Freistaats Bayern für den Ausbau von E-Government in Bayern vor. Damit die Umsetzung zügig voranschreitet, werden bayerischen staatlichen Behörden und Kommunen Schnittstellen zu Diensten des **Bayerischen Servicekontos** dauerhaft betriebskostenfrei angeboten.

Das Bayerische Servicekonto ist über die BayernID im BayernPortal integriert. Damit können Bürgerinnen und Bürger alle angebotenen Fachverfahren mit einer einzigen Registrierung nutzen. Darüber hinaus bietet das BayernPortal die sichere Übermittlung von Informationen an Verwaltungskunden und elektronisches Bezahlen für kostenpflichtige Online-Verwaltungsdienstleistungen an.

Folgende Dienste können über Schnittstellen in die Fachverfahren integriert werden:

- die **BayernID** zur sicheren Authentifizierung (mit dem neuen Personalausweis „nPA“, authega (ab Sommer 2018) und Benutzername/Passwort). Der Personalausweis und authega können dabei die Schriftform ersetzen.
- ein **Postfach** für eine sichere Kommunikation mit dem Bürger und
- **ePayment** für elektronisches Bezahlen kostenpflichtiger Verwaltungsdienstleistungen.

1.1. Wer darf die Schnittstellen zu den Diensten des Bayerischen Servicekontos nutzen?

Staatliche Behörden, kommunale Gebietskörperschaften des Freistaats Bayern und deren rechtlich unselbstständige Einrichtungen und Betriebe sind zur dauerhaft betriebskostenfreien Nutzung der Schnittstellen zu den Diensten des Bayerischen Servicekontos berechtigt.

¹ <http://www.stmflh.bayern/digitalisierung/montgelas3/>

Die Schnittstellen zu den Diensten des Bayerischen Servicekontos werden den Nutzungsberechtigten zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben betriebskostenfrei bereitgestellt. Der Anschluss der Dienste an eigene Fachdienste und ihre Verknüpfung mit dem Bayerischen Servicekonto ist auf eigene Kosten zu erbringen. Die Nutzungsberechtigten können keine Ansprüche auf Ersatz von Kosten geltend machen, die im Zusammenhang mit dem Einsatz der Schnittstellen zu den Diensten des Bayerischen Servicekontos anfallen (z. B. für Anpassung vorhandener Software an die Schnittstellen zu den Diensten des Bayerischen Servicekontos oder auf Schadenersatz bei Fehlern im Betrieb, s. u.).

1.2. Wie können die Schnittstellen zu den Diensten des Bayerischen Servicekontos genutzt werden?

Den Kommunen werden Schnittstellen zur Nutzung der Dienste durch die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB) zur Verfügung gestellt. **Staatliche Behörden und Kommunen, die Schnittstellen zu den Diensten des Bayerischen Servicekontos einsetzen wollen, können diese in ihre Verfahren integrieren. Der Freistaat finanziert den Betrieb der Dienste des Bayerischen Servicekontos, um den Kommunen und den staatlichen Behörden die technische Infrastruktur zur Verfügung zu stellen.**

Die Schnittstellen zum Bayerischen Servicekonto setzen einen technischen Standard (nach dem aktuellen Stand der Programmierung und Kryptographie – derzeit SAML2.0) voraus, den jeder angebundene Dienst einer staatlichen Behörde oder Kommune erfüllen muss. Nur durch die Einhaltung der programmier-technischen und kryptographischen Vorgaben ist eine Beweiswerterhaltung seitens der Behörde und eine rechtlich sichere Nachweiskette bei Abgabe einer Willenserklärung durch den Bürger / die Bürgerin sichergestellt.

Für Kommunen, die das Bürgerservice-Portal der AKDB nutzen, ist hier nichts weiter zu veranlassen, da die gegenseitigen Rechte und Pflichten,

insbesondere hinsichtlich Support, Haftung und Beendigung vertraglich geregelt sind. Für den Anschluss aller anderen staatlichen Behörden und Kommunen werden Schnittstellen zu den Diensten des BayernPortal zur Verfügung gestellt. Für alle staatlichen Behörden und Kommunen ist die Nutzung der E-Government-Dienste dauerhaft betriebskostenfrei.

Die Einrichtungs- und Wartungskosten zur Anbindung der Schnittstellen an einen Webservice durch einen IT-Dienstleister sind jedoch von der staatlichen Behörde oder Kommune selbst zu tragen. Für den Fall der Anbindung der Schnittstellen durch einen IT-Dienstleister kommt ausschließlich ein Vertragsverhältnis zwischen dem IT-Dienstleister und der beauftragenden Behörde zustande.

Das Nutzungsverhältnis besteht ausschließlich zwischen dem Nutzungsberechtigten (staatliche Behörde oder Kommune) und dem Anbieter des E-Government Dienstes und der dazugehörigen Schnittstellen (AKDB). Die Schnittstellen für die Dienste werden nach Anerkennung der Nutzungsbedingungen durch die AKDB offengelegt.

Die Nutzungsberechtigten binden vor Nutzung der Schnittstellen zu den Diensten des BayernPortals ihren Datenschutzbeauftragten ein. Die Dienste sind durch die AKDB datenschutzrechtlich freigegeben.

1.3. Welche Pflichten erwachsen aus der Nutzung der Schnittstellen zu den Diensten des Bayerischen Servicekontos?

Das Nutzungsverhältnis wird durch die Nutzungsbedingungen in der Anlage zu diesem Leitfaden näher beschrieben.

1.4. Wie wird das Nutzungsverhältnis beendet?

Das Nutzungsverhältnis wird – sofern kein weiteres Vertragsverhältnis über das Bürgerservice-Portal mit der AKDB besteht – durch Kündigung in Textform, durch den Nutzungsberechtigten an bayern-id@akdb.de beendet. Das Kündigungsrecht der AKDB gegenüber dem Nutzungsberechtigten ergibt sich aus den Nutzungsbedingungen. Der Freistaat Bayern ist berechtigt, bei

Verstoß des Nutzungsberechtigten gegen die Nutzungsbedingungen die Kostenübernahme für den Nutzungsberechtigten einzustellen.

1.5. Welche Haftungsbeschränkungen gibt es?

Die Schnittstellen zu den Diensten des Bayerischen Servicekontos werden den Nutzungsberechtigten mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt bereitgestellt. Weder die AKDB noch der IT Beauftragte des Freistaats Bayern übernehmen eine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten sowie die dauerhafte Verfügbarkeit der Schnittstellen zu den Diensten des Bayerischen Servicekontos. Der Freistaat Bayern und die AKDB machen geplante Änderungen, die die Bereitstellung der Schnittstellen zu den Diensten des Bayerischen Servicekontos betreffen, möglichst frühzeitig vor deren Umsetzung in geeigneter Weise bekannt, soweit davon auszugehen ist, dass die Änderung für den Nutzungsberechtigten nicht unerheblich sind.

1.6. Wo erhalten Sie weitere Informationen und Support zum Thema Schnittstellen zu den Diensten des Bayerischen Servicekontos?

Kommunen bzw. die von ihnen beauftragten Dienstleister, erhalten unter folgenden Kontaktdaten Informationen und Support bei der Umsetzung:

Hotline: 0800 / 255 3222 – 65

Montag – Mittwoch 7:30 bis 17 Uhr,

Donnerstag 7:30 bis 18 Uhr,

Freitag 7:30 bis 14 Uhr

E-Mail: bayern-id@akdb.de

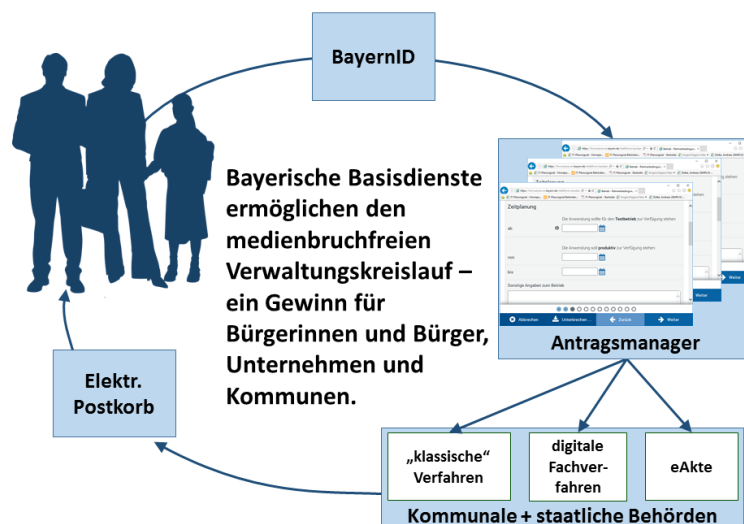
Web: http://bayernid.buergerserviceportal.de/bayernid_basisdienste.html

2. Neuer Dienst: Antragsmanager

Der digitale Antragsmanager erlaubt mit geringem Aufwand eine aus Kundensicht vollständig medienbruchfreie, digitale Umsetzung **einfacher Verfahren** – ohne dabei ein vollständig digitales Fachverfahren zu erzwingen oder voraus zu setzen.

Der Antragsmanager für die schnelle und unkomplizierte Digitalisierung von Formularen wurde als neuer Dienst aufgenommen. Der Freistaat Bayern stellt den Kommunen und staatlichen Behörden den **zentralen Dienst Antragsmanager** unentgeltlich zur Nutzung zur Verfügung. Auf dieser Basis können Kommunen und staatliche Behörden in ihren eigenen Portalen die Formulare über den Antragsmanager als Online-Dienstleistungen an. Der Antragsmanager wird v. a. eingesetzt, um digitale Formulardaten sicher vom Antragsteller an die Kommunen oder staatlichen Behörden zu übermitteln.

Als Nutzer des Antragsmanagers können Sie die per Web-Assistenten erfassten Anträge als maschinenlesbare XML-Datensätze in digitale Fachverfahren übernehmen, in E-Aktensystemen verarbeiten oder über Funktionspostfächer der klassischen, analogen Sachbearbeitung zuführen. Sie profitieren dabei unmittelbar durch eine erhöhte Datenqualität (durch Plausibilitätsprüfung der Eingaben und digital lesbare, da nicht handschriftlich erfasste Daten). Technische Mechanismen erlauben auch in diesen Fällen eine digitale Rückantwort.



In allen Fällen können digitale Bescheide an Kunden (mit deren Zustimmung) übermittelt werden. Aufgrund der im bayerischen E-Government-Gesetz verankerten digitalen Bekanntgabe Fiktion gibt es in Bezug auf Fristen usw. keinerlei Unsicherheit für die Verwaltung.

2.1. Wo erhalten Sie weitere Informationen und Support zum Antragsmanager?

Kommunen bzw. die von ihnen beauftragten Dienstleister, erhalten unter folgenden Kontaktdaten Informationen und Support bei der Umsetzung:

Servicezeit:

Montag - Freitag: 07:00 - 18:00 Uhr

Telefon: 089 2119-4957

Fax: 089 2119-14957

E-Mail: formularserver@bayern.de

Web: <https://formularserver.bayern.de/>

3. Informationen im BayernPortal

3.1. Wie können Links zu behördlichen Online-Verfahren im BayernPortal veröffentlicht werden?

Um die Erreichbarkeit ihres Angebots zu erhöhen, besteht für staatliche Behörden und Kommunen die Möglichkeit, ihre bereits vorhandenen Online-Verfahren über das BayernPortal als weiteren Zugangsweg kostenfrei zu erschließen. Im BayernPortal können Links und Informationen zu Online-Verfahren kostenlos veröffentlicht werden. Hierfür gibt es drei Alternativen:

a) Manuelle Pflege

Wie bisher ist es auch weiterhin möglich, Daten der Behörde (z. B. Informationen zu Organisationseinheiten und Ansprechpartner, Zuordnungen von Leistungen zu Organisationseinheiten, regionale Ergänzungen) manuell über das Zentrale Redaktionssystem für Verwaltungsinformationen in Bayern (<https://www.bayvis-redaktionssystem.bayern.de>) zu pflegen. Die Redakteure in den Behörden können Daten über Online-Verfahren erfassen und über eine regionale Ergänzung bei entsprechenden Leistungen im BayernPortal verlinken.

b) Nutzung des Import-Webservices

Ebenfalls wie bisher besteht die Möglichkeit, staatlichen und kommunalen Leistungen Daten zu E-Government-Angeboten zuzuordnen und zusammen mit sonstigen Daten der Behörde über einen Webservice automatisiert (z. B. aus der dezentralen Datenbank der Kommune) in das Zentrale Redaktionssystem für Verwaltungsinformationen in Bayern (<https://www.bayvis-redaktionssystem.bayern.de>) zu importieren und im BayernPortal zu veröffentlichen. Der Import ersetzt die manuelle Pflege der Online-Verfahren einer Behörde über das Zentrale Redaktionssystem (vgl. Buchstabe a).

c) Nutzung des Massenimport-Webservices durch kommunale IT-Dienstleister

Für staatliche und kommunale IT-Dienstleister wird eine weitere einfache Möglichkeit angeboten, die Online-Verfahren von Behörden im BayernPortal automatisch einzustellen und zu verlinken. Der Massenimport ermöglicht kommunalen IT-Dienstleistern Daten zu Online-Verfahren mehrerer kommunaler Behörden (z. B. Bezeichnung, Kurzbeschreibung, URL) in das Zentrale Redaktionssystem für Verwaltungsinformationen in Bayern (<https://www.bayvis-redaktionssystem.bayern.de>) zu importieren und im BayernPortal zu veröffentlichen.

In diesem Fall ersetzt der Import des IT-Dienstleisters die manuelle Pflege der Online-Verfahren einer Behörde über das Redaktionssystem (siehe Buchstabe a) sowie die Bereitstellung der Daten einer Behörde über den Import-Webservice (siehe Buchstabe b). Behörden, die bereits den Import-Webservice (siehe Buchstabe b) nutzen, können daher nicht gleichzeitig ihren IT-Dienstleister beauftragen Daten über die Massenimport-Schnittstelle zu übermitteln. Wenn Daten über den Import-Webservice an das Redaktionssystem übermittelt werden, müssen ggf. auch die Daten über Online-Verfahren über diese Schnittstelle übermittelt werden.

Wenn der IT-Dienstleister einer staatlichen Behörde oder Kommune die Daten zu Online-Verfahren zukünftig über das Massenimport-Verfahren nach Buchstabe c) automatisiert an das Zentrale Redaktionssystem für Verwaltungsinformationen in Bayern übermitteln soll, muss der IT-Dienstleister beauftragt werden, eine entsprechende Schnittstelle bereitzustellen und mindestens einmal monatlich die Daten über die Online-Verfahren in das Zentrale Redaktionssystem für Verwaltungsinformationen in Bayern hochzuladen. Behörden und IT-Dienstleister müssen die Bedingungen für die Nutzung der Massenimport-Schnittstelle des Zentralen Redaktionssystems für Verwaltungsinformationen in Bayern beachten.

Diese können vom Redakteur der Behörden nach der Anmeldung im Redaktionssystem aufgerufen werden und werden von der Zentralen Redaktion im Bayerischen Staatsministerium des Innern und für Integration

zusammen mit den Zugangsdaten für die Nutzung die Massenimport-Webservices an den IT-Dienstleister gesendet.

Weiterführende Informationen finden Sie unter <https://www.baybw-services.bayern.de/upload-onlinedienste.htm>. Kommunale IT-Dienstleister können das IT-Dienstleistungszentrum zur Absprache weiterer technischer Details direkt unter BayernPortal-Webservice-Support@ldbv.bayern.de kontaktieren. Wir empfehlen außerdem, Ihrem IT-Dienstleister diesen Leitfaden zur Verfügung zu stellen.

3.2. Wie können Informationen aus dem BayernPortal in eine behördliche Internetseite automatisiert eingebunden werden?

- a. Die Leistungsbeschreibungen, die einer Behörde zugeordnet sind, sowie Adress- und Ansprechpartnerdaten der eigenen Behörde können von den kommunalen Behörden in Bayern **über Webservices automatisiert** aus dem Zentralen Redaktionssystem für Verwaltungsinformationen in Bayern **abgerufen und in die eigene Internetseite eingebunden werden**.
- b. Die Informationen, die im BayernPortal veröffentlicht sind, können damit im Layout der eigenen Behördenwebseite angezeigt werden. Bei der Nutzung der Export-Webservices des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration sind die **Bedingungen für die Nutzung der Schnittstellen des Zentralen Redaktionssystems für Verwaltungsinformationen in Bayern** zu beachten. So müssen beispielsweise die Daten der Behörde im Zentralen Redaktionssystem für Verwaltungsinformationen in Bayern gepflegt werden und in regelmäßigen Abständen (mindestens einmal wöchentlich) automatisiert abgerufen und auf der Behördenwebseite aktualisiert werden.

3.3. Wie können Informationen, die auf der behördlichen Internetseite veröffentlicht sind, an das BayernPortal automatisiert übermittelt werden?

Neben den Export-Webservices bietet das Bayerische Staatsministerium des Innern und für Integration den Behörden auch einen **Webservice für den Import von Daten** an. Über diese Schnittstelle können Daten (z. B. zu Organisationseinheiten und Ansprechpartnern, Zuordnungen zu Leistungen, Informationen über Online-Verfahren als regionale Ergänzungen), die auf der Webseite der Behörde veröffentlicht sind, in das Zentrale Redaktionssystem für Verwaltungsinformationen in Bayern importiert und im BayernPortal angezeigt werden, *vgl. hierzu auch Abschnitt b) der vorigen Frage*. Auch hier sind die Bedingungen für die Nutzung der Schnittstellen des Zentralen Redaktionssystems für Verwaltungsinformationen in Bayern zu beachten.

Informationen zu den Export- und Import-Webservices finden Sie unter <https://www.baybw-services.bayern.de>. Die Bedingungen für die Nutzung der Schnittstellen des Zentralen Redaktionssystems für Verwaltungsinformationen in Bayern sind nach der Anmeldung im Redaktionssystem aufrufbar. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Zentrale Redaktion im Bayerischen Staatsministerium des Innern und für Integration (E-Mail: bayvis-redaktion@stmi.bayern.de).

3.4. Wie werden die im BayernPortal veröffentlichten Daten gepflegt?

Zur Erfassung und Pflege der Daten stellt das Bayerische Staatsministerium des Innern und für Integration den Behörden ein kostenloses **Redaktionssystem** zur Verfügung (<https://www.bayvis-redaktionssystem.bayern.de>). Der Zugriff erfolgt über das Internet. Für die Nutzung sind keine Programmierkenntnisse erforderlich.

Nach der Anmeldung im Redaktionssystem kann ein **ausführliches Handbuch** aufgerufen werden, in dem beschrieben wird, wie die verschiedenen Daten erfasst und gepflegt werden können. Bei Fragen können sich Redakteure an die Zentrale Redaktion im Bayerischen Staatsministerium des Innern und für Integration (E-Mail: [14](mailto:bayvis-</p></div><div data-bbox=)

redaktion@stmi.bayern.de) wenden. Bei Bedarf bietet das Bayerische Staatsministerium des Innern und für Integration auch Schulungen an.

Für die **Anmeldung im Redaktionssystem** werden **Zugangskennung und Passwort** benötigt, die von der **Zentralen Redaktion im Bayerischen Staatsministerium des Innern und für Integration** zur Verfügung gestellt werden. Für alle staatlichen und kommunalen Behörden ist bereits ein entsprechender Zugang zum Redaktionssystem eingerichtet worden. Wenn die Zugangsdaten in einer Behörde nicht mehr vorliegen oder ein weiterer Zugang benötigt wird, wenden Sie sich bitte an die Zentrale Redaktion im Bayerischen Staatsministerium des Innern und für Integration (E-Mail: bayvis-redaktion@stmi.bayern.de).

3.5. Wer pflegt die im BayernPortal veröffentlichten Daten der staatlichen und kommunalen Behörden?

Die Daten der bayerischen Behörden und sonstigen Einrichtungen werden überwiegend dezentral durch Redakteure in den **zuständigen Behörden und Einrichtungen** gepflegt.

- Für die Pflege der Kontaktdaten der Behörde sowie von Organisationseinheiten und Ansprechpartnern der Behörde ist die jeweilige Behörde selbst verantwortlich. Dazu gehören z. B. Anschriften, Telefon- und Faxnummern, E-Mail-Adressen und Internetadressen.
- Neben den Kontaktdaten kann die Behörde z. B. auch Öffnungszeiten (bei Bedarf auch je Organisationseinheit) sowie Fotos von Ansprechpartnern oder Gebäuden erfassen.
- Die Beschreibungen der Verwaltungsleistungen der Behörde, die von der Zentralen Redaktion im Bayerischen Staatsministerium des Innern und für Integration der Behörde zugewiesen wurden, können durch die Redakteure der Behörde der zuständigen Organisationseinheit oder den zuständigen Ansprechpartnern zugeordnet werden.

Die bayernweit gültigen Leistungsbeschreibungen werden, soweit nicht anders angegeben, von den **Staatsministerien oder Landesoberbehörden** gepflegt und mindestens einmal jährlich geprüft sowie ggf. aktualisiert. Die Kommunen und nachgeordneten staatlichen Behörden haben die Möglichkeit, diese Beschreibungen für ihren Zuständigkeitsbereich zu ergänzen (über sogenannte Regionale Ergänzungen können z. B. Texte oder Verlinkung zu Formularen oder Satzungen hinzugefügt werden).

Bestimmte Daten werden zentral durch die **Zentrale Redaktion im Bayerischen Staatsministerium des Innern und für Integration** gepflegt. So werden z. B. mindestens zweimal jährlich die Einwohnerzahlen aller Kommunen importiert (Datenquelle = Bayerisches Landesamt für Statistik). Daneben werden auch die Namen der Bürgermeister und Landräte monatlich zentral aktualisiert. Einmal jährlich werden die Kontaktdaten der Zweckverbände aus dem Verzeichnis "Zweckverbände in Bayern" des Bayerischen Landesamtes für Statistik importiert und die Kontaktdaten der Bundesbehörden aktualisiert.

BayernPortal
www.freistaat.bayern



Bayern**Atlas**

Herausgeber Bayerisches Staatsministerium der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat
Odeonsplatz 4 | 80539 München
bayernportal@stmflh.bayern.de
www.stmflh.bayern.de



www.stmflh.bayern

Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung wissen?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter www.servicestelle.bayern.de im Internet oder unter direkt@bayern.de per E-Mail erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Hinweise:

Diese Druckschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Bei publizistischer Verwertung Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars erbeten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden.